"Basiskarte: Liegenschaftskarte der Vermessungs-und Katasterverwaltung"
Stand Mai 2011, als Plangrundlage

Zeichenerklärung

gemäß Planzeichenverordnung PlanV 90 vom 18. Dezember 1990

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

MD — Dorfgebiete (§ 5 BauNVO)

SO — Sondergebiet, großflächiger Einzelhandel -Lebensmittelmarkt-

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

GF max — Maximale Geschossfläche

GR max — Maximale Grundfläche

TH max 5.0m — Maximale Traufhöhe

I — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baulinien, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

Baugrenzen

Hauptfirstrichtung

o — Offene Bauweise

o1 — Offene Bauweise, Gebäudelänge über 50,00 m

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 und Abs.6 BauGB)

Öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie auch gegenüber Verkehrsflächen besonderer Zweckbestimmung

Sichtdreieck

Flächen für Versorgungsanlagen

Trafostation

Hauptversorgungs- und Hauptabwasserleitungen (§ 5 Abs. 2 Nr. 4 und Abs. 4 BauGB)

20 KV Leitung mit Schutzstreifen

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 und Abs.6 BauGB)

Private Grünfläche -Retentionsfläche-

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft (§9 Abs.1 Nr.20, 25 und Abs.6 BauGB)

Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft

Anzupflanzende Bäume

Anzupflanzende Sträucher / Hecke

Sonstige Planzeichen

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen zugunsten der Stadtwerke

143.000 — Höhenschichtlinien

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs der Bebauungsplanänderung

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

Bestehende Gebäude

I. Grenze des räumlichen Geltungsbereichs:

Im Norden:
Südgrenze Flst.Nr. 12701/3, verlängert bis zum Schnitt mit der Ostgrenze Flst.Nr. 13001 (L 516), Nordgrenze Flst.Nr. 12707/5.

Im Osten:
Südgrenze Flst.Nr.12701/5, verlängert bis zur Straßenachse Flst.Nr. 12768 (L 519), Straßenachse Flst. Nr. 12768 (L 519).

Im Süden:
Südgrenze Flst.Nrn. 12700, 12701/7 und 12701/6.

Im Westen:
Westgrenze Flst.Nr. 12701/6 und 12701/3 bis zum Ausgangspunkt.

Bebauungsplan - Vorentwurf

(Aufstellung und frühzeitige Beteiligung)

An der Meckenheimer Straße I. Änderung

im Ortsbezirk Mußbach

NEUSTADT AN DER WEINSTRASSE

Übersichtsplan, unmaßstäblich

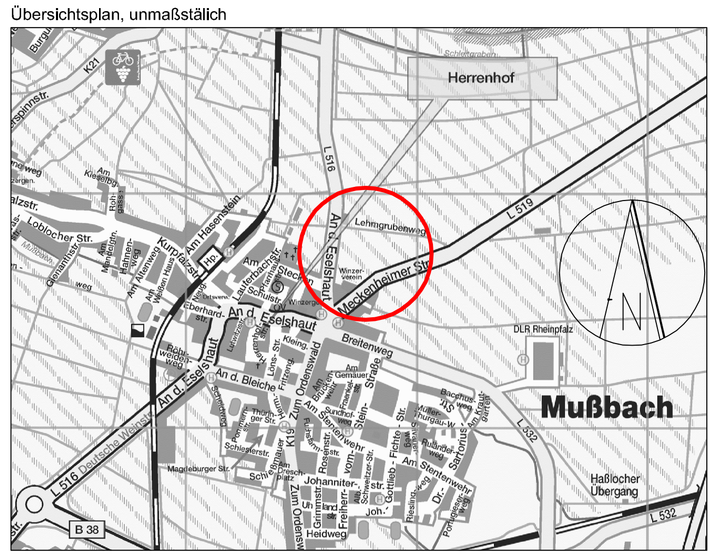

SATZUNG

nach §§ 2, 8, 9 und 30 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 22. Juli 2011 (BGBl. I, S. 1509)

und nach § 88 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365) zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47) in Verbindung mit § 9 Abs. 4 BauBG

sowie § 24 Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) in der Fassung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 28.09.2010 (GVBl. S. 280)

II.

1. Die Anhörung des Ortsbeirates erfolgte am .
2. Die Aufstellung dieser Bebauungsplan-Änderung wurde vom Stadtrat am beschlossen.
   Der Aufstellungsbeschluss wurde am ortsüblich bekannt gemacht (in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz -Mittelhaardter Rundschau-").
3. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB, mit Gelegenheit zur Äußerung und Erörterung, wurde am / vom bis durchgeführt.
4. Die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (TöB) gemäß § 4 Abs. 1 BauGB erfolgte durch Schreiben vom mit der Aufforderung zur Äußerung auch im Hinblick auf den erforderlichen Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung.
5. Über die bei der frühzeitigen Beteiligung abgegebenen Äußerungen hat der Stadtrat am entschieden und die öffentliche Auslegung des Planentwurfes beschlossen.
6. Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB mit Schreiben vom gebeten, Stellungnahmen zum Planentwurf bis zum abzugeben.
7. Die öffentliche Auslegung wurde am ortsüblich bekannt gemacht (in der Tageszeitung „Die Rheinpfalz -Mittelhaardter Rundschau-") und vom bis einschließlich durchgeführt (§ 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 BauGB).
   Mit Schreiben vom wurden die Behörden und TöB gemäß § 3 Abs. 2 Satz 3 BauGB von der öffentlichen Auslegung benachrichtigt.
8. Der Stadtrat hat über die abgegebenen Stellungnahmen am nach Abwägung entschieden.
9. Der Stadtrat hat am gemäß § 10 Abs. 1 BauGB den Satzungsbeschluss über diese Änderung des Bebauungsplanes gefasst.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

III. Der Bebauungsplan einschließlich Textfestsetzungen wird hiermit ausgefertigt.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

IV. Die Bekanntmachung gemäß § 10 Abs. 3 BauGB erfolgte in ortsüblicher Weise am.....unter Hinweis auf §§ 44 und 215 BauGB.

Neustadt an der Weinstraße, den
S T A D T V E R W A L T U N G

Hans Georg Löffler
Oberbürgermeister

Vervielfältigung für eigene, nicht gewerbliche Zwecke zugelassen.
Vervielfältigung für andere Zwecke, Veröffentlichungen oder deren Weitergabe an Dritte nur mit besonderer Genehmigung vom Stadtbau- und Planungsamt